

Satzung des eingetragenen Vereins TaktWerk

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „TaktWerk“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name „TaktWerk e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Überlingen.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege von Kunst und Kultur.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Planung und Realisierung von Veranstaltungen wie Festivals, Konzerten und Ähnlichem, im Bereich der Musik, Kultur und Unterhaltung.
- (3) Der Verein organisiert bezahlbare Veranstaltungen im Bereich der Unterhaltung. Hierbei legt der Verein besonderen Wert auf die Förderung von Nachwuchskünstlern und die Zusammenarbeit mit regionalen Kulturträgern.
- (4) Der Verein soll im Allgemeinen dazu beitragen, das kulturelle Angebot in der Region zu erweitern und zu bereichern. Die Veranstaltungen sollen für ein breites Publikum zugänglich sein und zur kulturellen Vielfalt beitragen. Der Verein ist darüber hinaus bestrebt, ein tolerantes Miteinander zu fördern.
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (6) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (8) Ehrenamtlich tätige Personen haben gemäß der Satzung Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen, die jedoch nur nach vorheriger Absprache mit dem Vorstand geltend gemacht werden können. Soweit es die finanzielle Situation der Veranstaltung erlaubt und es im Einklang mit den steuerlichen Vorschriften steht, kann der Verein auch eine angemessene Ehrenamtspauschale an seine ehrenamtlich tätigen Personen auszahlen. Der Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen bleibt davon unberührt.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Jede natürliche und juristische Person kann Mitglied des Vereins werden, indem sie einen schriftlichen Aufnahmeantrag stellt. Über die Aufnahme entscheidet abschließend der Vorstand. Es gibt drei Arten von Mitgliedschaften:
- "Aktives Mitglied"
- "Unterstützendes Mitglied"
- "Förderndes Mitglied"
- (2) Das "Aktive Mitglied" ist maßgeblich an der Organisation, der Durchführung und der Abwicklung des in §2 beschriebenen Vereinszwecks beteiligt. Über den Erwerb dieser Mitgliedschaft entscheidet das Organ aus §7b. Aktive Mitglieder haben bei Mitgliederversammlungen volles Stimmrecht.
- (3) Das "Unterstützende Mitglied" leistet durch seinen jährlichen Mitgliedsbeitrag eine finanzielle Unterstützung und verpflichtet sich dazu, jährlich bei mindestens zwei Veranstaltungen des Vereins zur Verfügung zu stehen, um Aufgaben wie Auf- und Abbau, die Betreuung von Ständen, sowie andere mit der Veranstaltung zusammenhängenden Aufgaben zu übernehmen. Unterstützende Mitglieder haben ein halbes Stimmrecht bei Mitgliederversammlungen.
- (4) Das "Fördernde Mitglied" unterstützt den Verein finanziell und hat keine weiteren Verpflichtungen. Fördernde Mitglieder haben ein halbes Stimmrecht bei Mitgliederversammlungen.
- (5) Jedes Mitglied hat freien Zutritt zu den Veranstaltungen des Vereins, sofern diese nicht ausdrücklich auf einen bestimmten Personenkreis beschränkt sind.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 - (a) mit dem Tod des Mitglieds,
 - (b) durch freiwilligen Austritt,
 - (c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
 - (d) durch Ausschluss aus dem Verein
 - (e) bei juristischen Personen außerdem durch deren Auflösung
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- (4) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.
- (5) Wenn ein Mitglied den Anforderungen seiner Mitgliedschaft nicht gerecht wird, kann der Vorstand entscheiden, dass dieses Mitglied eine andere Mitgliedschaft erhält. Das betroffene Mitglied wird umgehend informiert.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt, welche hierzu eine Beitragsordnung erlässt. Die Beitragszahlung ist eine Bringschuld.
- (2) Der Vorstand ist befugt, Änderungen der Beitragsordnung vorübergehend vorzunehmen, wenn dies aufgrund besonderer Umstände erforderlich ist, jedoch muss die Mitgliederversammlung über die Änderungen informiert werden und darüber abstimmen, ob sie dauerhaft in Kraft bleiben sollen.

§ 6 Finanzierung der Arbeit

- (1) Die Finanzierung der Arbeit erfolgt durch Einnahmen aus:
- (a) Mitgliedsbeiträgen,
 - (b) Spenden und Sammlungen,
 - (c) Zuschüssen und Förderungen,
 - (d) Veranstaltungen,
 - (e) und sonstigen, gesetzlich zulässigen und mit dem Vereinszweck zu vereinbarenden Weisen.
- (2) Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt.

§ 7 Organe des Vereins

- (a) der Vorstand
- (b) das Organ der aktiven Mitglieder, dies ist berechtigt und verpflichtet, alle Angelegenheiten des Tagesgeschäfts zu behandeln, einschließlich der Planung und Durchführung von Veranstaltungen im Rahmen des Vereinszwecks.
- (c) die Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand i. S. d. § 26 BGB besteht aus:
- (a) dem 1. Vorsitzenden
 - (b) dem 2. Vorsitzenden
 - (c) dem Schriftführer
 - (d) dem Kassenwart
- (2) Bei der Mitgliederversammlung wird zusätzlich zu den Vorstandsämtern jährlich einer von zwei Kassenprüfern für den Zeitraum von zwei Jahren gewählt, während der andere sein Amt fortsetzt. Ihre Aufgabe besteht darin, die finanziellen Angelegenheiten des Vereins am Ende des Geschäftsjahres zu prüfen und die Entlastung des Vorstands in der Mitgliederversammlung vorzuschlagen. Die Kassenprüfer sind keine Mitglieder des Vorstands.

- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.
- (4) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

§ 9 Amts dauer des Vorstands

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt.
Der erste und zweite Vorsitzende werden jährlich im Wechsel gewählt, sodass es in jedem Jahr einen neuen ersten oder zweiten Vorsitzenden gibt.
- (2) Wenn der neu gewählte erste Vorstandsvorsitzende aufgrund seiner Erfahrung oder zeitlichen Verfügbarkeit besser für das Amt des zweiten Vorstandsvorsitzenden geeignet ist, besteht die Möglichkeit, dass er sein Amt an den zweiten Vorstandsvorsitzenden übergibt und dessen Position übernimmt.
- (3) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der "aktiven Vereinsmitglieder") für die restliche Amts dauer des Ausgeschiedenen.

§ 10 Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von einem Vorstandsmitglied schriftlich oder fernmündlich einberufen werden. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (3) Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
- (4) Bei Entscheidungen mit mehr als zwei Ausgangsmöglichkeiten wird sich für den geringsten Widerstand entschieden.
- (5) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweiszwecken zu protokollieren.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Unterstützende und fördernde Mitglieder haben bei Abstimmungen in der Mitgliederversammlung eine halbe Stimme, während aktive Mitglieder volles Stimmrecht haben.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann auch als Online-Versammlung durchgeführt werden. Hierbei hat es keinen Einfluss auf das Stimmrecht, ob das Mitglied physisch anwesend oder online zugeschaltet ist.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - (a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes.
 - (b) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages.
 - (c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
 - (d) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
- (4) Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden der Mitgliederversammlung.
- (5) Die Ausübung des Stimmrechts auf der Mitgliederversammlung ist in der Regel persönlich, die Stimme kann aber in besonderen Fällen auch an ein anderes Mitglied übergeben werden, um an einer bestimmten Abstimmungen ohne Anwesenheit teilzunehmen. Dieser Ermächtigung muss schriftlich erfolgen und dient als Nachweis in der Mitgliederversammlung.

§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr, bevorzugt im ersten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.
- (2) Der Vorstand lädt die Mitglieder schriftlich per E-Mail zur Mitgliederversammlung ein und gibt die Tagesordnung bekannt. Die Einladung erfolgt fristgerecht, indem sie mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin verschickt wird. Die Einladung wird als zugestellt betrachtet, wenn sie an die letzte bekannte E-Mail des Mitglieds versendet ist.

- (3) Der Vorstand legt die Tagesordnung fest.

§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
- (2) Das Protokoll wird vom Schriftführer oder einer ausgewählten Person geführt. Ist diese nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.
- (3) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn die Mehrheit, der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Die stimmberechtigten Teilnehmer können Gäste mehrheitlich zulassen.
- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist, unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder, beschlussfähig.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Auflösung des Vereins kann durch die Mehrheit der aktiven Mitglieder verhindert werden.
- (7) Für die Vorstandswahl gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.
- (8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten:

- (a) Ort und Zeit der Versammlung,
 - (b) die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers,
 - (c) die Namen der erschienenen Mitglieder,
 - (d) die Tagesordnung,
 - (e) die einzelnen Abstimmungsergebnisse
 - (f) und die Art der Abstimmung.
- (9) Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

§ 14 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

- (1) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Die erweiterte Tagesordnung wird in der Mitgliederversammlung bekannt gegeben.
- (2) Über die Zulassung der Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung, die erst während der Versammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (3) Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins, sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

- (1) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
- (2) Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §11, §12, §13 und §14 entsprechend.

§ 16 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im §13 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (2) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an das "Theater Pfütze e.V." welches es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.